

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Müller und Bilay (DIE LINKE)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft

Abstufung der Landesstraße 2601 - Teil I

Nach unserer Kenntnis beabsichtigt die Landesregierung die Abstufung der Landesstraße (L) 2601 zwischen Oechsen und Vacha. Zur Diskussion soll dabei stehen, die bisherige L 2601 zum Teil auf den Landkreis Wartburgkreis als künftige Kreisstraße und zum Teil auf die Stadt Vacha als künftige Gemeindestraße abzustufen.

Der Zustand der L 2601 stellt sich gegenwärtig als unbefriedigend dar. Die Landesregierung soll deshalb gegenüber dem Wartburgkreis und der Stadt Vacha erklärt haben, die Straße vor der Abstufung zu ertüchtigen. Der Wartburgkreis zählt zu den wirtschaftlich leistungsfähigsten Landkreisen Thüringens, während die Stadt Vacha eine unterdurchschnittliche Leistungskraft aufweist.

Das Verfahren zur Abstufung von Landesstraßen ist im Thüringer Straßengesetz geregelt. Die Umsetzung der Regelungen des Thüringer Straßengesetzes durch die Thüringer Landesregierung unterliegt der Kontrolle des Thüringer Landtags.

Das **Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft** hat die **Kleine Anfrage 7/1171** vom 4. September 2020 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 23. Oktober 2020 beantwortet:

1. Wie stellt sich Zustand der L 2601 im Gebiet der Stadt Vacha gegenwärtig dar? Wie bewertet die Landesregierung insbesondere den baulichen Zustand der Straße? Inwieweit erfüllt der gegenwärtige Zustand die Anforderungen der Verkehrssicherheit?

Antwort:

Der betreffende Streckenabschnitt der L 2601 wurde im Rahmen der letzten, netzweiten Zustandserfassung und -bewertung (ZEB) für Landesstraßen in Thüringen im Jahr 2019 erfasst und bewertet. Hierbei wurden für die L 2601 ab Ortsausgang Oechsen bis Höhe Völkershausen Substanz- und Gebrauchswerte oberhalb des Schwellenwerts festgestellt, das heißt die Zustandsnote beträgt 4,5 oder schlechter. Der Streckenabschnitt ist gekennzeichnet von Unebenheiten in Längsrichtung, zahlreichen Flickstellen sowie Längs- und Querrissen. Die Fahrbahnbreite liegt im Mittel bei 4,80 Meter. In den letzten Jahren wurden im Rahmen der baulichen Unterhaltung Flickungen, Patchmaßnahmen und Rissanierungen durchgeführt. Die Strecke ist befahrbar, mit Verkehrszeichen 101 der Straßenverkehrs-Ordnung und dem Zusatzzeichen Straßenschäden wird auf den schlechten Straßenzustand hingewiesen.

Für den Streckenabschnitt der L 2601 von Höhe Völkershausen bis Ortseingang Vacha liegen die Substanz- und Gebrauchswerte der Auswerteabschnitte im sehr guten bis mittleren Zustandsnotenbereich. Punktuell schlechtere Bereiche mit Zustandswerten über dem sogenannten Warnwert von 3,5 resul-

tieren überwiegend durch Querrisse und Absenkungen oberhalb von Durchlässen. Weitere Risse oder Flickstellen treten nur vereinzelt auf. Die Fahrbahnbreite beträgt für diesen Abschnitt im Mittel zwischen 5,80 Meter und 6,00 Meter. Die Strecke ist gut befahrbar.

2. Inwieweit ist es zutreffend, dass die Landesregierung die Abstufung der L 2601 zwischen Oechsen und Vacha auf den Wartburgkreis beziehungsweise die Stadt Vacha prüft? Wie begründet die Landesregierung dieses Verfahren zur Prüfung einer möglichen Abstufung?

Antwort:

Im Zusammenhang der notwendigen Sanierung der L 2601, die nicht infrage steht, überprüft die Straßenbauverwaltung vorab deren verkehrliche Bedeutung. Gemäß Landesstraßenbedarfsplan ist die Landesstraße nicht Teil des Leistungsnetzes und zudem in die Entwurfsklasse (EKL) 4 - Ortsverbindungsstraße - eingeordnet.

Die aufgrund dessen erfolgte Auswertung (Verkehrsuntersuchung) des integrierten Verkehrsmodells Thüringen ergab, dass für die L 2601 gemeindliche und zwischengemeindliche Verkehre maßgeblich sind. Hieraus ergibt sich auf Grundlage des § 7 Abs. 2 Satz 2 Thüringer Straßengesetz (ThürStrG) die Notwendigkeit, die L 2601 zur Gemeindestraße umzustufen.

Der Abschnitt der L 2601 von B 84 in Vacha bis nach Willmanns soll nach Auffassung der zuständigen Fachverwaltung des Wartburgkreises die Funktion des unentbehrlichen Anschlusses für die anliegenden Ortsteile übernehmen und aus diesem Grund zur Kreisstraße in Baulast des Wartburgkreises gestuft werden.

3. Unter welchen rechtlichen Voraussetzungen wäre die Abstufung der L 2601 auf den Wartburgkreis beziehungsweise die Stadt Vacha möglich und liegen diese Voraussetzungen vor? Wie begründet die Landesregierung ihre Auffassung?

Antwort:

Die rechtlichen Voraussetzungen der Abstufung einer Landesstraße werden in § 7 Abs. 2 ThürStrG geregelt. Danach ist eine Straße umzustufen, wenn sich deren Verkehrsbedeutung geändert hat oder sie nicht in die ihrer Verkehrsbedeutung entsprechende Straßenklasse eingeordnet ist.

Im Ergebnis der Verkehrsuntersuchung wurde festgestellt, dass die L 2601 nicht die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße hat und damit nicht in die ihrer Verkehrsbedeutung entsprechenden Straßenklasse eingruppiert ist. Hieraus ergibt sich die Pflicht, die Umstufung vorzunehmen.

4. Zu welchem Zeitpunkt sollte nach bisherigem Kenntnisstand der Landesregierung die Abstufung der L 2601 auf den Wartburgkreis beziehungsweise die Stadt Vacha wirksam werden? Welcher früheste Zeitpunkt der Abstufung wäre aus Sicht der Landesregierung nach gegenwärtigem Kenntnisstand möglich?

Antwort:

Die Umstufung soll nach Durchführung des entsprechenden Verwaltungsverfahrens gemäß § 7 Abs. 3 ThürStrG zum nächstmöglichen Termin wirksam werden. Frühester Zeitpunkt für das Wirksamwerden der Abstufung ist aus Sicht der Landesregierung der 1. Januar 2022.

5. Inwieweit ist die Landesregierung verpflichtet, im Zusammenhang mit der Abstufung der L 2601 die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Wartburgkreises und der Stadt Vacha zu prüfen, um beurteilen zu können, inwieweit die aufnehmenden Kommunen nach gegenwärtigem Kenntnisstand die Unterhaltung und Verkehrssicherungspflicht darstellen können? Wie begründet die Landesregierung ihre Auffassung?

Antwort:

Maßgebend für die Umstufung einer Straße ist allein deren Verkehrsbedeutung. Die Umstufung ist ein Akt gebundener Rechtsanwendung und muss entsprechend vollzogen werden, das Thüringer Straßengesetz lässt hier kein Ermessen zu.

Die finanzielle Leistungsfähigkeit der neuen Straßenbaulastträger spielt im Rahmen einer Umstufung keine Rolle und ist deshalb im Umstufungsverfahren nicht zu prüfen. Die gebotene Umstufung einer Straße knüpft allein an deren Verkehrsbedeutung an.

6. Unter welchen Voraussetzungen könnte dabei die Abstufung eines Teils der L 2601 auf die Stadt Vacha an der Leistungsfähigkeit der Stadt Vacha scheitern? Unter welchen Voraussetzungen könnte dabei der auf die Stadt Vacha vorgesehene Straßenabschnitt ebenfalls auf den Wartburgkreis abgestuft werden? Wie begründet die Landesregierung ihre Auffassung?

Antwort:

Eine Umstufung scheitert nicht an der finanziellen Leistungsfähigkeit der neuen Straßenbaulastträger. Zwar wird in Umstufungsverfahren durch die neuen Straßenbaulastträger regelmäßig auf eine fehlende Leistungsfähigkeit verwiesen, jedoch gibt die fehlende Leistungsfähigkeit keine Einrede gegen eine Umstufung, das heißt sie verhindert eine Umstufung nicht. In einer Vielzahl verwaltungsgerichtlicher Entscheidung ist dies in der Vergangenheit bestätigt worden.

Entsprechend der in § 3 Abs. 1 ThürStrG geregelten Einstufungsvoraussetzungen ist die L 2601 zur Gemeindestraße umzustufen, da der gemeindliche Verkehr überwiegt. Aufgrund der Notwendigkeit, mehrere räumlich getrennte Ortsteile anschließen zu müssen, soll der Abschnitt der L 2601 von der B 84 in Vacha bis zum Ortsteil Willmanns trotz überwiegend gemeindlicher Verkehre als sogenannter unentbehrlicher Anschluss zur Kreisstraße umgestuft werden.

Weitere Abschnitte der L 2601 könnten nur dann zur Kreisstraße abgestuft werden, wenn der Landkreis die Entscheidung trifft, diese weiteren Abschnitte in sein Kreisstraßennetz zu übernehmen. Ob die heutige L 2601 zukünftig einer Funktion als Kreisstraße zu dienen bestimmt sein soll und dies auch könnte, liegt nicht im Ermessen und der Entscheidung der Landesregierung, sondern der kommunalen Familie des Wartburgkreises.

Nach Kenntnis der Landesregierung hat der Wartburgkreis nicht die Absicht, über den unentbehrlichen Anschluss hinaus, weitere Abschnitte der L 2601 in sein Kreisstraßennetz zu übernehmen.

In Vertretung

Karawanskij
Staatssekretärin



